

Benutzungs- und Entgeltordnung für das „Alte Rathaus“ in Wilster

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Wilster ist Eigentümerin des Alten Rathauses, Op de Götten 8, 25554 Wilster. Es zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer oberstes Gebot.
- (2) Zuständig für die mit dem Alten Rathaus zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Bürgermeister der Stadt Wilster. Die Sachbearbeitung wird durch die Amtsverwaltung Wilstermarsch organisatorisch wahrgenommen.

§ 2 Benutzung

- (1) Das Alte Rathaus steht zur Pflege von Kulturwerten, zur Förderung der Kunst, zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, zur Förderung der Erziehung, Berufsbildung und Jugendpflege sowie zur Pflege nachbarstaatlicher Verständigung zur Verfügung. Die Räume können für Veranstaltungen und Ausstellungen genutzt werden.
- (2) Über Anträge für kulturelle und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, Gruppen und sonstigen Vereinigungen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.
- (3) Bei der Benutzung sind folgende Veranstaltungen grundsätzlich vorrangig und ggf. nach Absprache zu berücksichtigen:
 - a) Termine der Stadt und ihrer Einrichtungen (z.B. Ratsversammlung, Ausschüsse etc.)
 - b) Trauungen durch das Standesamt Wilstermarsch
 - c) Führungen durch die Wilstermarsch Service GmbH
 - d) Veranstaltungen des Fördervereins „Historische Rathäuser in Wilster e.V.“
 - e) Veranstaltungen der Bürgerschützengilde
 - f) Termine aus dem Veranstaltungskalender des Amtes Wilstermarsch
- (4) Die Benutzung des Alten Rathauses bezieht sich nur auf die Halle und die Wilstermarsch-Stube im Erdgeschoss sowie die Sanitärräume im Bereich des Kellers, die jeweils insgesamt überlassen werden.
- (5) Soweit das Gebäude für Zwecke nach Abs. 1 bis 3 nicht beansprucht wird, kann es zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden. Private Feierlichkeiten sind ausgeschlossen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis besteht nicht.
- (7) Für Veranstaltungen wird grundsätzlich ein Entgelt nach § 8 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Alten Rathauses ist nur für den genehmigten Zweck gestattet, der sich aus einer abzuschließenden Nutzungsvereinbarung ergibt. In der Nutzungsvereinbarung ist ferner eine für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Eine Übertragung der Nutzungsvereinbarung ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Jegliche Veranstaltungen dürfen dem Charakter der Räume nicht widersprechen sowie auch die sonstigen öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden dürfen. Veranstaltungen mit politischer Werbung/politischem Hintergrund sind ausdrücklich untersagt.
- (3) Das Alte Rathaus wird in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tage der Benutzung befindet. Der Benutzer bzw. der vom ihm Beauftragte ist verpflichtet, die Räume, jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Die Einrichtung muss sachgemäß und sorgsam behandelt werden.

- (4) Die Benutzung ist nur in Anwesenheit der benannten verantwortlichen Person, seines Stellvertreters oder eines sonstigen Verantwortlichen zulässig. Der Benutzer ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.
- (5) Stellt der Benutzer Beschädigungen fest, so hat er diese unverzüglich im Amt Wilstermarsch anzuzeigen.
- (6) Das Rauchen ist im Alten Rathaus und im Speicher untersagt.
- (7) Tiere dürfen nicht mit in die Gebäude genommen werden.
- (8) Das Anbringen von Werbung am Gebäude (Innen und Außen) ist nicht gestattet. Sie darf lediglich durch Stellschilder erfolgen.
- (9) Wird festgestellt, dass der Benutzer das Alte Rathaus in einem unsauberen, nicht ordnungsgemäßen Zustand verlassen hat, so kann er von der Benutzung für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 4

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Genehmigung zur Benutzung der Räume wird Vereinen, Verbänden und Gruppen nur widerruflich erteilt.
- (2) Die Benutzung kann vom Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten jederzeit
 - a) entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer:
 1. vorsätzlich oder –in wiederholten Fällen- grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt;
 2. mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand ist.
 - b) widerrufen werden, wenn
 1. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Reinigungs- und Pflegearbeiten,
 2. eine Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen bzw.
 3. die Vorbereitung und Durchführung im öffentlichem Interesse liegender Veranstaltungen kultureller oder anderer Art es erfordern.

§ 5

Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister, der Leitende Verwaltungsbeamte und der Hauptamtsleiter des Amtes Wilstermarsch oder eine von ihnen beauftragte Person üben das Hausrecht über das Alte Rathaus und den Speicher aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (2) Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Stadt Wilster eine strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 6

Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Benutzer stellt die Stadt Wilster von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumen seinen Beschäftigten, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Räume und Einrichtungen.
- (2) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf seine Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beschäftigte oder Beauftragte.

- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen und Einrichtungen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.

§ 7

Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit und Abrechnung

Der Benutzer ist zur Erstattung etwaiger besonderer Auslagen (z.B. erforderliche Reinigung für über das normale Maß hinausgehende Verschmutzungen) verpflichtet. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner. Die Kosten werden zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Sie sind an die Amtskasse Wilstermarsch zu überweisen.

§ 8

Entgelt

- (1) Für Nutzungen nach § 2 Abs. 1 und 2 wird grundsätzlich kein Entgelt erhoben, insbesondere bei Vereinen, Verbänden, karikativen Einrichtungen und gemeinnützig anerkannten Institutionen. Für Nutzungen nach § 2 Abs. 3 Buchst. b und c und Abs. 5 ist ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Für die Benutzung der Räumlichkeiten und die Reinigung ist das nachstehende Entgelt zu zahlen:
 - a) Bei eintägiger Nutzung 150,00 EUR
 - b) Bei mehrtägiger Nutzung Reduzierung des Entgeltes nach Buchstabe a) um 50 % ab dem 3. Tag
 - c) Halbtägige Nutzung 75,00 EUR
 - d) Führungen durch die Wilstermarsch Service GmbH (pro Besucher) 0,50 EUR
- (3) Für die Inanspruchnahme für Trauungen durch das Standesamt Wilstermarsch erhält die Stadt ein Entgelt nach § 8 Abs. 6 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Wilstermarsch und der Stadt Wilster zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben vom 17. März 2005.
- (4) Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei der Genehmigung von Veranstaltungen von der Festsetzung der Entgelte nach Abs. 2 Buchst. a – c) abzuweichen.
- (5) Der Bürgermeister kann die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangen.
- (6) Für das Abspielen von Musik sind ggf. zusätzlich GEMA-Gebühren zu entrichten. Die GEMA-Gebühren sind zwischen Benutzer und GEMA direkt abzurechnen.

§ 9

Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 08. März 2013 in Kraft.

Wilster, den 07. März 2013

Stadt Wilster
Der Bürgermeister
gez. Walter Schulz
(Walter Schulz)